

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen

Der Markt Obernzell (nachfolgend stets kurz „Markt“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 29.08.1985 Nr. 3.1-4 genehmigte Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen.

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Leichenhausgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung. Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts (Ruhefrist bzw. beantragter Verlängerungszeitraum) im Voraus erhoben.

- (5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Markt kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
Er kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II

Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Grabgebühren

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab (Einzelgrab) | 22,00 € pro Jahr. |
| (2) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt | 38,00 € pro Jahr. |
| (3) | Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die Jahresbeträge nach den Absätzen 1 und 2. | |
| (4) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Reihengräber. | |

§ 4 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Die Gebühren für die Grabherstellung betragen | |
| | a) für Reihengräber, Einzelgräber, Familiengräber je Grabstelle | 460,00 € |
| | b) für Urnengräber je Grabstelle | 150,00 €. |

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr
- die Erstanlage des Grabhügels bzw. Grabbeetes (ohne Bepflanzung)
- die Entfernung der Grabeinfassung
- die allgemeinen Verwaltungskosten.

Die Wiederanbringung der Grabeinfassung und notwendige Nachbesserungen werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) für Personen 60,00 €

b) für Urnen 30,00 €.

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- die Benutzung des Leichenhauses
- die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- die Ausschmückung und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im bzw. vor dem Leichenhaus.

(3) Die Gebühr für die Leichenträger beträgt 140,00 €.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.

Ferner übernimmt der Markt nicht die Kosten für die Besorgung der Leiche, für die Beschaffung von Wäsche und Kleidung sowie von Sarg und Sargwäsche.

§ 5
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gründung des Grabdenkmals (Fundament), soweit die Leistung vom Markt erbracht wird

für Reihengräber 143,00 €

für Familiengräber 235,00 €.

2. Exhumierung einer Leiche 600,00 €.

Bei Exhumierungen aus einer Gruft und bei Exhumierung einer Urne ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Bei der gleichzeitigen Exhumierung von 2 Personen aus einem Erdgrab oder aus einer Gruft sowie bei einer gleichzeitigen Exhumierung von 2 Urnen wird höchstens das 1,5-fache der Gebühr erhoben.

3. Tieferlegung der Grabsohle je 50 cm 90,00 €.

- | | | |
|----|--|-------------|
| 4. | Umbettung (Wiederbestattung einer exhumierten Leiche einschließlich Bestattungsgebühr) in einen anderen Grabplatz im gleichen Friedhof | 1.102,00 €. |
| 5. | Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofsatzung | 12,50 €. |
| 6. | Genehmigungsgebühr für Grabmäler | 15,00 €. |

§ 6

Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind – insbesondere aufgrund von Sonderwünschen – kann der Markt eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.

§ 7

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt der Markt Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernzell, 05.09.1985

Markt Obernzell

gez.

Prügl, 2. Bürgermeister